

Wahlordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Schwaben hat am 5. Mai 2022 gemäß § 4 Satz 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) folgende Wahlordnung beschlossen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie am 30.05.2022 genehmigt worden ist (Az: 35-4911b/35/2).

A: Mitgliedschaft in der Vollversammlung

§ 1 Bildung und Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 80 Mitgliedern, die von Wahlpersonen für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Wahlpersonen sind die 320 durch die IHK-Zugehörigen in allgemeiner, geheimer und freier Wahl unmittelbar gewählten Mitglieder der IHK-Regionalversammlungen.
- (2) Die Vollversammlung der IHK Schwaben soll ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur des IHK-Bezirks sein; ihre Zusammensetzung soll die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Unternehmen und Wirtschaftszweige in den einzelnen Wahlbezirken berücksichtigen.
- (3) Die Vollversammlung besteht aus 80 Mitgliedern, die aus der Mitte der IHK-Regionalversammlungen gewählt werden
- (4) Jeder IHK-Zugehörige kann nur durch ein Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

§ 2 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit
 - a. durch Tod,
 - b. durch Amtsniederlegung,
 - c. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 6 Abs.1
 - i. zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren, oder
 - ii. zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
 - d. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird.

Die Feststellung nach Ziffer c. hat das Präsidium auf Antrag des Präsidenten zu beschließen.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Abweichend von § 6 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen bleibt unberührt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 3 Nachwahl

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung vorzeitig aus, kann die IHK-Regionalversammlung, die es gewählt hat (§ 27), ein neues Mitglied wählen (Nachwahl).
- (2) Die Nachwahl erfolgt jeweils bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

B: Allgemeine Bestimmungen für die Wahl

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen, oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a. für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst; falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter;
 - b. für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder einen zur Ausübung des aktiven Wahlrechts Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Sind mehrere Personen eines IHK-Zugehörigen wahlberechtigt, kann das Wahlrecht jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (4) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 Abs. 3 vorliegt.
- (5) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 7 Wahlgruppen

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Die Größe der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Beschäftigtenzahl und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:
 - a. Industrie
 - b. Handel und Tourismus
 - c. Dienstleistungen

§ 8 Wahlbezirke

- (1) Als Wahlbezirke gelten die nach § 10 IHK-Satzung gebildeten IHK-Regionalbezirke. Jeder Wahlbezirk umfasst die IHK-Zugehörigen, die in diesem Bezirk eine gewerbliche Niederlassung haben.
- (2) Folgende Wahlbezirke sind gebildet:
 - a. Augsburg Stadt
 - b. Augsburg Land
 - c. Aichach Friedberg
 - d. Dillingen
 - e. Donau-Ries
 - f. Günzburg
 - g. Kaufbeuren und Ostallgäu
 - h. Kempten und Oberallgäu
 - i. Lindau-Bodensee
 - j. Memmingen und Unterallgäu
 - k. Neu-Ulm

§ 9 Wahlausschuss, Wahlvorstand und Wahlfrist

- (1) Das Präsidium wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch einen Stellvertreter vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Unabhängig vom Vertretungsfall haben die gewählten Stellvertreter ein ständiges Teilnahme- und Rederecht in den Wahlausschusssitzungen. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann sich bei seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung oder von dieser bestimmten Wahlhelfern bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung oder von dieser bestimmten Wahlhelfer übertragen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über das Wahlverfahren. Er bestimmt die Frist, in welcher die Stimmen bei der IHK eingehen müssen oder auf dem Server gespeichert sein müssen (Wahlfrist).
- (3) Für jeden Wahlbezirk wird vom Wahlausschuss ein Wahlvorstand berufen.
- (4) Der jeweilige Wahlvorstand unterstützt den Wahlausschuss bei der Wahl der IHK-Regionalversammlung und führt die Wahl im Regionalbezirk durch. Der Wahlausschuss kann Aufgaben an den Wahlvorstand übertragen. Der Wahlvorstand kann selbst ebenfalls Aufgaben an Personen, die als Wahlhelfer bestimmt sind, nach Benennung gegenüber dem Wahlausschuss übertragen.

§ 10 Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl für jede Wahlgruppe, getrennt nach Wahlbezirken, eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu einem vom Wahlausschuss bestimmten Zeitpunkt zu Grunde. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft eines anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe des anderen Wahlberechtigten zugeordnet.
- (3) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören können, werden in einer Wählerliste in der Wahlgruppe aufgeführt, die ihrer hauptsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit entspricht. Im Zweifel bestimmt der Wahlausschuss die Wahlgruppe.
- (4) Die Wählerliste wird mindestens zwei Wochen zur Einsicht durch Wahlberechtigte oder deren Bevollmächtigte ausgelegt. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (5) Einsprüche gegen die Wählerliste oder Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sind innerhalb einer Woche nach der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss einzulegen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche und Anträge. Er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge stellt der Wahlausschuss die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 5 entstanden ist.
- (7) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse und Wirtschaftszweig von Wahlberechtigten an Bewerber und Kandidaten (§ 12) und deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten. Die Verpflichtungserklärung kann auch per Fax oder mittels eines eingescannten Dokuments per E-Mail übermittelt werden.
- (8) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht
 1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, 72),
 2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
 3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 4 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 4 hinaus zulässig.

§ 11 Bekanntmachungen des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss macht Zeit und Ort der Auslegung der Wählerlisten mit dem Hinweis bekannt, dass Einsprüche gegen die Wählerlisten und Anträge auf Aufnahme oder Änderung binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich gem. § 10 Abs. 5 beim Wahlausschuss einzulegen sind. Die Bekanntmachung enthält außerdem die Anschrift, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Wahlausschusses und des jeweiligen Wahlvorstandes, da fristwährend auch die Einlegung beim jeweiligen Wahlvorstand genügt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für jede Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit

genügt der nachweisliche Eingang beim jeweiligen Wahlvorstand. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

- (3) Außerdem macht der Wahlausschuss das Wahlverfahren und die Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) bekannt.

§ 12 Wahlvorschläge und Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Jeder Bewerber muss nach der festgestellten Wählerliste (§ 10 Abs. 6) der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, in denen er vorgeschlagen wird; andernfalls ist seine Bewerbung ungültig.
- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).
- (3) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit. Zur Prüfung, insbesondere der Wählbarkeit, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Abs. 4 genannte Mängel handelt.
- (4) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
 - a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (5) Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge jeder Wahlgruppe innerhalb eines Wahlbezirks in alphabetischer Reihenfolge zu einer Kandidatenliste zusammen und macht sie bekannt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. Die Bekanntmachung kann auch durch Übersendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten des Wahlbezirks erfolgen. In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag nach der Aufgabe zur Post. Die Bekanntmachung muss die Frist enthalten, bis zu deren Ablauf die Stimmzettel bei der IHK eingegangen sein müssen. Die Bekanntmachung muss mindestens eine Woche vor Ablauf der Wahlfrist erfolgen.
- (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und im Wahlbezirk zu wählen ist. Geht in einer Wahlgruppe und einem Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein, oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so wiederholt der Wahlausschuss die Aufforderung gemäß § 11 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass binnen zweier weiterer Wochen Wahlvorschläge, beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk, eingereicht werden können und macht Aufforderung und Nachfristsetzung bekannt. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen.
- (8) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt.
- (2) Es zählt die zuerst in der Wahlurne (elektronische oder Briefwahlurne) eingehende Stimme. Eine danach eingehende Stimme wird zurückgewiesen.

§ 14 Wahlunterlagen

- (1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. Sie sind als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.
- (2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt.
- (3) Für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:
 - a) Einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) Einen Stimmzettel,
 - c) Einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
 - d) Einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlausübungsberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.

§ 15 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch den Wahlausübungsberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.
- (3) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 12). Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.
- (4) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (6) Der Wahlausübungsberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlausübungsberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlausübungsberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (7) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er keinen oder weniger Kandidaten gekennzeichnet hat, als in seiner Wahlgruppe zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.

- (8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete EDV-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 16 Technische Bedingungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch oder per Briefwahl erfasst wurde.
- (2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlausübungsberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden.
- (3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungs-berechtigten dürfen zum Nachweis des ordnungsgemäßen Ablaufs und zur Abwehr von Angriffsszenarien nur insoweit protokolliert werden als die Wahrung des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes jederzeit gewährleistet sind. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wahlberechtigter elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (4) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und die elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder eine vergleichbare technische/organisatorische Lösung muss sicherstellen, dass zu keiner Zeit ein Rückschluss vom Wahlausübungsberechtigten auf den Inhalt seiner Stimmabgabe möglich sein. Die Server müssen in Deutschland stehen.
- (5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten).
- (6) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 17 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online- Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss autorisiert.
- (3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspääh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 18 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke beschränkt werden.
- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die vom Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 19 Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste, sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in dieser Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten enthalten.
- (2) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten durch Ankreuzen des Feldes des jeweiligen Kandidaten auf dem Stimmzettel. Er darf höchstens so viele Kandidaten ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten nur einmal stimmen.
- (3) Der Wähler legt seinen gem. Abs. 2 gekennzeichneten Stimmzettel, der keine Unterschrift, Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte tragen darf in den ihm zugeleiteten Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Diesen verschlossenen Stimmzettelumschlag übersendet er unter Beifügung des Wahlscheins, welcher Angaben über das IHK-zugehörige Unternehmen, die Wahlgruppe und die Unterschrift der zur Wahlausübung berechtigten Person tragen muss in dem Rücksendeumschlag an die IHK Schwaben so rechtzeitig, dass die Wahlfrist gewahrt wird.
- (4) Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Stimmzettelumschläge werden nach Feststellung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Stellt die IHK bei Prüfung der Wahlberechtigung fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt ist, so ist der eingegangene Stimmzettelumschlag von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt noch keine Stimmabgabe vor, so wird die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt.

§ 20 Stimmauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Der Vorsitzende des Wahlausschusses übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

- (2) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch und der per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.
- (3) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.
- (4) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.
- (5) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dabei sind die Wahlgrundsätze und die Datenschutzgrundsätze zu beachten. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.
- (6) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest, welches vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.

§ 21 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen oder keine Kennzeichnung enthalten,
 - c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind,
 - d) die weder in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag noch einem verschlossenen Rücksendeumschlag eingehen.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht ausreichend ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 22 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.
- (2) Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder für die IHK Regionalversammlung entsprechend ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.
- (4) Die Bekanntmachung der Kandidaten erfolgt in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens unter Angabe der Stimmenzahl innerhalb der einzelnen Wahlgruppen. Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 23 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.
- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.
- (4) Gegen die Einspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

§ 24 Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK Schwaben www.schwaben.ihk.de unter Angabe des Tags der Einstellung.
- (2) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.
- (3) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

C: IHK Regionalversammlungen

§ 25 Zusammensetzung der IHK- Regionalversammlungen

- (1) Die IHK- Regionalversammlungen sollen ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur der regionalen Gremiumsbezirke sein; ihre Zusammensetzung soll die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Unternehmen und Wirtschaftszweige in den einzelnen Regionalbezirken berücksichtigen.
- (2) In die IHK- Regionalversammlung werden in allgemeiner, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung gewählt:

	Sitze RV	davon		
		Industrie	Handel und Tourismus	Dienstleistungen
Aichach Friedberg	26	7	7	12
Augsburg Land	32	9	8	15
Augsburg Stadt	36	6	8	22
Dillingen	25	9	7	9
Donau-Ries	28	12	6	10
Günzburg	27	9	6	12
Lindau	24	8	6	10
Neu-Ulm	28	9	7	12

Oberallgäu mit Kempten	32	7	10	15
Ostallgäu mit Kaufbeuren	31	12	7	12
Unterallgäu mit Memmingen	31	12	7	12
Gesamt	320	100	79	141

- (3) Jeder IHK-Zugehörige kann nur durch ein Mitglied in der IHK- Regionalversammlung vertreten sein.
- (4) Die Mitglieder der IHK- Regionalversammlung wählen einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern besteht.

§ 26 Mitgliedschaft in der IHK Regionalversammlung – Nachrücker, Ersatzwahl

- (1) Für die Mitgliedschaft in der IHK- Regionalversammlung gilt § 2 entsprechend.
- (2) Scheidet ein gemäß § 25 Abs. 2 gewähltes Mitglied der IHK- Regionalversammlung aus, so rückt für die restliche Amtszeit der Kandidat aus derselben Wahlgruppe nach, der nach dem Gewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat (Nachrücker).
- (3) Ist kein Nachrücker gem. Abs. 2 vorhanden, so können die Mitglieder der IHK- Regionalversammlung beschließen, für die restliche Dauer der Wahlperiode aus der Wahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied durch die Mitglieder der IHK- Regionalversammlung, die insoweit als Wahlpersonen handeln, zu wählen (Ersatzwahl). Die Bewerber sind von mindestens 3 Mitgliedern des IHK- Regionalversammlung vorzu-schlagen.

D: Wahl zur Vollversammlung

§ 27 Sitzverteilung der Vollversammlung

- (1) Die Mitglieder der IHK- Regionalversammlungen wählen als unmittelbar gewählte Wahlpersonen in die Vollversammlung:

	Sitze VV	davon		
		Industrie	Handel und Tourismus	Dienstleistungen
Aichach Friedberg	5	2	1	2
Augsburg Land	9	3	2	4
Augsburg Stadt	12	2	3	7
Dillingen	4	1	1	2
Donau-Ries	7	3	2	2
Günzburg	5	2	1	2
Lindau	5	2	1	2
Neu-Ulm	7	2	2	3
Oberallgäu mit Kempten	9	2	3	4

Ostallgäu mit Kaufbeuren	8	3	2	3
Unterallgäu mit Memmingen	9	3	2	4
Gesamt	80	25	20	35

- (2) Die Wahlpersonen wählen dabei getrennt nach Wahlgruppen innerhalb der jeweiligen IHK Regionalversammlung in Wahlversammlungen.
- (3) Die Wahlversammlungen werden durch die Wahlvorsteher geleitet, die der Wahlausschuss bestellt.
- (4) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Der Wahlvorsteher kann statt einer Wahlversammlung eine schriftliche Wahl unter den Wahlpersonen durchführen.

§ 28 Sonderregelung für den IHK Regionalbezirk Lindau-Bodensee

- (1) Aufgrund des Fusionsvertrages zwischen der IHK Lindau-Bodensee und der IHK für Augsburg und Schwaben, ist sicherzustellen, dass mindestens 6 % der Mitglieder der Vollversammlung dem Regionalbezirk Lindau angehören.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Bayerisch Schwäbische Wirtschaft“ der IHK in Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.
- (3) Soweit Vorschriften der Wahlordnung vom 20.06.2017 noch Auswirkung auf die Mitgliedschaft in der Vollversammlung oder den IHK-Regionalversammlungen in der Wahlperiode 2018-2023 haben, bleiben sie bis zum Ablauf dieser Wahlperiode in Kraft. Im Übrigen tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 20.06.2017 außer Kraft.

Ansprechpartner:

Thomas Gutjahr
 Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
 Tel 0821 3162-203 | Fax 0821 3162-298
 thomas.gutjahr@schwaben.ihk.de